

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 33

ausgegeben am 15. Februar 2019

Kundmachung vom 12. Februar 2019 des Beschlusses Nr. 94/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 5. Mai 2017

Zustimmung des Landtags: 5. Oktober 2017¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2019

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 94/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 94/2017 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 94/2017**

vom 5. Mai 2017

**zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung von
Berufsqualifikationen) und Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung")² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission³, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wurden die Weiterbildungen zum Facharzt in medizinischer Onkologie und in Humangenetik/Medizinischer Genetik in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ hinzugefügt, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher angepasst werden sollte, um die Bezeichnungen der entsprechenden Weiterbildungen in den EFTA-Staaten zu ergänzen.
3. Die Anhänge VII und X des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang VII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

"- 32013 L 0055: Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132](#))"

2. Die Anpassung C wird gestrichen.

3. Die Anpassungen A, B, D und E werden die Anpassungen B, D, E und F.

4. Die folgenden Anpassungen werden angefügt:

"A) In Art. 3 Abs. 1 Bst. m werden nach den Worten "des Gerichtshofs der Europäischen Union" die Worte "und des EFTA-Gerichtshofs im Einklang mit dem EWR-Abkommen" eingefügt.

(...)

C) In Art. 21a Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Wenn die von einem EFTA-Staat gemäss Abs. 1 dieses Artikels mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen stehen, gibt die EFTA-Überwachungsbehörde eine Empfehlung zur Änderung von Anhang VII des EWR-Abkommens ab, um darin die von den EFTA-Staaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung zu aktualisieren. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss berücksichtigt die von der EFTA-Überwachungsbehörde abgegebenen Empfehlungen bei der Änderung von Anhang VII des EWR-Abkommens." "

5. In der Anpassung E wird unter Bst. a Ziff. iii folgende Tabelle angefügt:

"Land	Medizinische Onkologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Humangenetik/ Medizinische Genetik Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Ísland		Erfðalæknisfræði
Liechtenstein		
Norge		Medisinsk genetikkk "

Art. 2

In Anhang X des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3 (Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32013 L 0055**: Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 ([Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132](#))"

Art. 3

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/55/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 6. Mai 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2017.

(Es folgen die Unterschriften)

-
- 1 *Bericht und Antrag der Regierung Nr. [66/2017](#)*

 - 2 *[Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.](#)*

 - 3 *[Abl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4.](#)*

 - 4 *[Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.](#)*

 - 5 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*